



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Bildungswerk Blitz e.V.
KoKont Jena

| | |
|------------------|---|
| Ansprechpartner: | Sebastian Wick |
| Bereich: | FD Kommunale Ordnung - Versammlungsbehörde - |
| Besucheradresse: | Am Anger 28, 07743 Jena |
| Zimmer: | 01.01_25 |
| Telefon: | 03641 49-2505 |
| Telefax: | 03641 49-2532 |
| E-Mail: | versammlungen@jena.de |
| Internet: | www.jena.de |

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Ihr Schreiben / Zeichen: | 13.03.23 |
| Unser Schreiben / Zeichen: | 2/32/0-27932275-fd-ko-wi |

| | |
|--------|----------|
| Datum: | 17.03.23 |
|--------|----------|

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

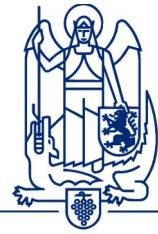
Sehr geehrte

aufgrund Ihrer Anzeigen über mehrere stationäre Kundgebungen vom 13.03.2023 ergeht folgender Bescheid:

| | |
|--------------------|--|
| Thema: | „Internationale Woche gegen Rassismus“ |
| Datum/Uhrzeit: | a) 21.03.2023, ca. 13:30 Uhr – 16:30 Uhr b) 22.03.2023, ca. 13:30 Uhr – 16:30 Uhr c) 23.03.2023, ca. 13:30 Uhr – 16:30 Uhr |
| Kundgebungsorte: | a) vor dem Flößerbrunnen Jena Winzerla b) vor dem Kaufland Lobeda West (Karl-Marx-Allee 22) c) vor der Geflüchtetenunterkunft Spitzweidenweg 107 |
| Kundgebungsmittel: | Pavillon, Musikbox, Biertischgarnitur, Pinnwand, mobiler Marktstand |

Anlässlich der angezeigten Kundgebungen ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.



4. Die Kundgebung am 21.03.2023 findet auf dem Fußweg vor dem Flößerbrunnen Jena Winzerla statt. Auf dem Fußweg sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten.
5. Die Kundgebung am 22.03.2023 findet auf dem Fußweg vor dem Kaufland Jena Lobeda West (Karl-Marx-Allee 22) statt. Auf dem Fußweg sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die angrenzende Straße ist für den Verkehr frei zu halten.
6. Die Kundgebung am 23.03.2023 findet auf dem Fußweg vor der Geflüchtetenunterkunft Spitzweidenweg 107 in Jena statt. Auf dem Fußweg sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die angrenzende Straße ist für den Verkehr frei zu halten.
7. Während der Kundgebungen dürfen die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder Wohngebäuden bzw. Unterkünften nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
8. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) für Kern-/Mischgebiete - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - nicht überschreiten.
9. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Hierzu sind insbesondere tieffrequente Geräuschanteile (Bässe) z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen dauerhaft zu minimieren.
10. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
11. Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
12. Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
13. Not-, Rettungs- und Anfahrtswege von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
14. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.



15. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Im Namen des Bildungswerks Blitz e.V. - KoKont Jena wurde am 13.03.2023 mehrere stationäre Kundgebungen für den 21.03.2023 – 23.03.2023 unter dem Thema „Internationale Woche gegen Rassismus“ angezeigt.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 und 2, 4 bis 7 sowie 14 und 15 basieren auf den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz.



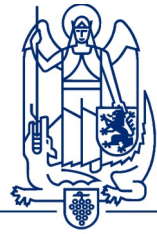
Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 7 dieses Bescheides hinsichtlich der jeweiligen Versammlungsorte basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Die Auflagen entsprechen insoweit der Anzeige. Die Kundgebung am 21.03.2023 findet in den mittags- und Nachmittagsstunden an einem Dienstag auf dem Fußweg vor dem Flößerbrunnen Jena Winzerla statt. Unter Annahme einer von der Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmerszahl von ca. 20 genügt die zur Verfügung stehende Fläche etwaigen Anforderungen aus und hält Reserven offen. Aufgrund der Tageszeit ist mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen zu rechnen. In der Nähe des Kundgebungsortes befindet sich ein Supermarkt sowie ein Imbissmobil im öffentlichen Raum. Um deren Betriebsabläufe nicht zu stören oder zu behindern sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten. Um nicht teilnehmenden Menschen das Passieren zu gewährleisten, sind auf dem Fußweg Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten.

Die Kundgebung am 22.03.2023 findet in den mittags- und Nachmittagsstunden an einem Mittwoch auf dem Fußweg vor dem Kaufland Lobeda West (Karl-Marx-Allee 22) statt. Unter Annahme einer von der Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmerszahl von ca. 20 genügt die zur Verfügung stehende Fläche etwaigen Anforderungen aus und hält Reserven offen. Aufgrund der Tageszeit ist mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen zu rechnen. Unmittelbar vor dem Kundgebungsort befindet sich ein Supermarkt sowie ein Imbissmobil im öffentlichen Raum. Um deren Betriebsabläufe nicht zu stören oder zu behindern sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten. Um nicht teilnehmenden Menschen das Passieren zu gewährleisten, sind auf dem Fußweg Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist die angrenzende Straße frei zu halten.

Die Kundgebung am 23.03.2023 findet in den mittags- und Nachmittagsstunden an einem Donnerstag auf dem Fußweg vor der Geflüchtetenunterkunft Spitzweidenweg 107 statt. Unter Annahme einer von der Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmerszahl von ca. 20 genügt die zur Verfügung stehende Fläche etwaigen Anforderungen aus und hält Reserven offen. Aufgrund der Tageszeit ist mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen zu rechnen. Unmittelbar vor dem Kundgebungsort befindet sich die Unterkunft. Um deren Betriebsabläufe nicht zu stören oder zu behindern sind Eingangsbereiche frei zu halten. Um nicht teilnehmenden Menschen das Passieren zu gewährleisten, sind auf dem Fußweg Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist die angrenzende Straße frei zu halten.

Die Auflagen unter den Ziffern 8 und 9 dieses Bescheides sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) erlassen. Durch die vorgesehene Verwendung einer Musikbox ergibt sich eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung für anliegende Wohnbebauung bzw. Arbeitsstätten. Diese Belästigung besteht in Lärmemissionen, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musik oder Redebeiträge. Es ist keinem Anliegendem zuzumuten, diesen Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre



der Erholung bzw. der Leistungsfähigkeit im Berufsalltag abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegender,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

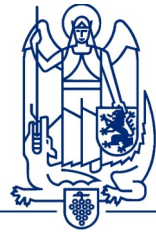
In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen waren die Auflagen zu erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 10 bis 12 tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden.

Bei der Auflage unter Ziffer 13 handelt es sich um eine ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Auflage aus den §§ 35, 36 StVO.

Die Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmendenzahl, das Kundgebungsthema und die Durchführungsform erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Kundgebung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Kundgebung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' and 'W'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter